

Bericht der oberösterreichischen Landesregierung

über den neuerlichen Einspruch der Bundesregierung und Bedenken und Empfehlungen des Bundeskanzleramtes vom 10. September 1949, Zl. 43.411 - 2 a/1949, betreffend den Beschluß des o. ö. Landtages vom 23. Juli 1949 über den Einspruch der Bundesregierung und die Bedenken und Empfehlungen des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1949, Zl. 39.749 - 2 a/1949, betreffend den Gesetzesbeschluß des o. ö. Landtages vom 18. Mai 1949 über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (O. ö. Landarbeitsordnung).

(Präf. Zl. 19.047/16.)

I.

Der neue Einspruch der Bundesregierung richtet sich wieder gegen die Bestimmung des § 24, Abs. (3). Diese Bestimmung lautet: „Bei Jahresdienstverträgen gilt das Dienstverhältnis auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn eine neuerliche Vereinbarung zustande kommt.“

Dagegen heißt es im § 24, Abs. (3), des Grundgesetzes des Bundes (BGBl. Nr. 140 aus 1948): „Bei Jahresdienstverträgen gilt das Dienstverhältnis als auf ein weiteres Jahr verlängert, falls keiner der beiden Vertragsteile spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres erklärt, das Dienstverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.“

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das Land durch erstere dem Grundgesetz widersprechende Formulierung sein verfassungsmäßiges Ausführungsgesetzgebungsrecht überschritten habe und daß daher der Beschluß diesbezüglich verfassungswidrig ist.

Die Landesregierung beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen:

§ 24, Abs. (3), erhält in Abänderung der Beschlüsse vom 18. Mai 1949 bzw. vom 23. Juli 1949 folgenden Wortlaut: „Bei Jahresdienstverträgen gilt das Dienstverhältnis als auf ein weiteres Jahr verlängert, falls keiner der beiden Vertragsteile spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres erklärt, das Dienstverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.“

II.

§ 77 hat durch den Beschluß vom 23. Juli 1949 folgende Fassung erhalten: „Das Landesgesetz betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.“

Dagegen weist das Bundeskanzleramt darauf hin, daß es in Oberösterreich gegenwärtig keine landesgesetzliche Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft gibt und daß es legitim nicht möglich ist, ein erst zu erlassendes Landesgesetz als Bestandteil der Landarbeitsordnung zu erklären. Das Bundeskanzleramt empfiehlt, den § 77 überhaupt entfallen zu lassen.

Die Landesregierung beantragt daher, der hohe Landtag wolle beschließen:

§ 77 in der Fassung des Beschlusses vom 23. Juli 1949 entfällt. Die bisherigen §§ 78 bis 133 werden nunmehr §§ 77 bis 132.

III.

Der bisherige § 88 (jetzt § 87) hat durch den Beschluß vom 23. Juli 1949 folgenden Wortlaut erhalten: „Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekannt gewordenes oder als solches bezeichnetes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verleht oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.“

Dagegen macht das Bundeskanzleramt geltend, daß diese Regelung systematisch richtiger nach dem bisherigen § 133 (jetzt § 132) einzufügen und mit der zum bisherigen § 93 (jetzt § 92) notwendigen gleichartigen Regelung hinsichtlich der Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbeschäftigungen teilnehmen, zu verbinden wäre.

Der zweite Satz im bisherigen § 93 (jetzt § 92) hat durch den Beschluß vom 23. Juli 1949 folgende Fassung erhalten: „Die Strafbestimmungen des § 88, Abs. (3), gelten sinngemäß.“

Dagegen äußert das Bundeskanzleramt nachfolgende Bedenken: „Die vom Grundsatzgesetz mit den Worten ‚Die Strafbestimmungen gelten sinngemäß‘ im § 93 gegebene Anweisung ist so zu verstehen, daß durch die Landesgesetzgebung auch für den § 93, d. h. für Organe von Trägern der Sozialversicherung, die ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen, eine Strafbestimmung aufgestellt werden muß. Dies hat nicht durch den Hinweis auf die sinngemäße Anwendung der gegen Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im § 88, Abs. (2), aufgestellten Strafandrohung zu geschehen, sondern durch Ausführung einer eigenen Strafbestimmung.“

Die Landesregierung beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der bisherige § 88, Abs. (2) (jetzt § 87, Abs. (3)), wird gestrichen.
- b) Der zweite Satz im bisherigen § 93 (jetzt § 92) wird gestrichen.
- c) Als neuer § 133 wird eingefügt: „Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder eines Trägers der Sozialversicherung, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (§§ 87 und 92).“

Linz, am 8. November 1949.

Böschl e. h.
Berichterstatter.